

Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf" wurde nach § 13 BauGB in der Sitzung des Stadtrates vom 22.03.2007 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.04.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 11.06.2007 bis einschließlich 13.07.2007 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 31.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.05.2007 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zum Bebauungsplanentwurf wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.05.2007 aufgefordert ihre Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 13.07.2007 abzugeben.

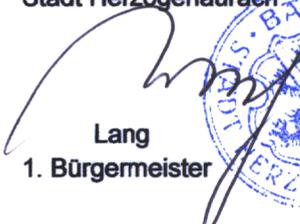
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.10.2007 den Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf - 3. Änderungsplan; Vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf" als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Herzogenaurach, 02.11.2007

Stadt Herzogenaurach

  
Lang  
1. Bürgermeister



Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf - 3. Änderungsplan; Vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf"

wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.07 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Auf Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Herzogenaurach, 30.11.2007

Stadt Herzogenaurach

  
Lang  
1. Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf - 3. Änderungsplan; Vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf"**

Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt lt. Beschluss des Stadtrates vom	22.03.2007	
bearbeitet	12.03.2007	S. Geier
gezeichnet	12.03.2007	S. Geier
Änderungen	- mögliche Doppelhausbebauung im südöstl. Grundstück - Definition Höhenlage	23.10.2007 S. Geier

# Zeichenerklärung für Festsetzungen

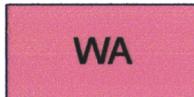
1

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Bauweise	Dachform Dachneigung

Nummer der Nutzungsschablone und Füllschema



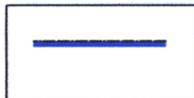
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)



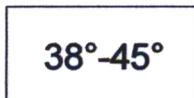
Erd- und Dachgeschoss als Vollgeschoss möglich



Baugrenze



Satteldach / Pultdach



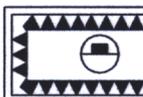
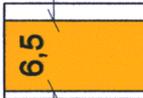
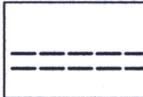
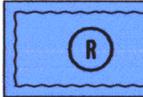
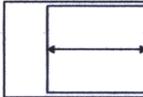
zulässige Dachneigung



nur Einzelhäuser zulässig



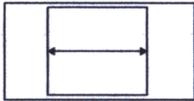
nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig



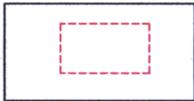
ngen

ner der  
ngsschablone  
üllschema

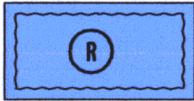
ngs-  
es



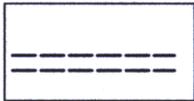
Hauptfirstrichtung



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze,  
Carports, Garagen und Gemeinschafts-  
anlagen



Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hoch-  
wasserschutz und die Regelung des Wasser-  
abflusses  
hier: Regenrückhaltebecken



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Kanal,  
Strom, Wasser usw.



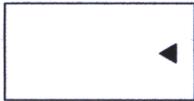
öffentliche Straßenverkehrsfläche  
mit Bemaßung



Straßenbegleitgrün



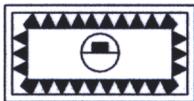
Straßenbegrenzungslinie



Einfahrt



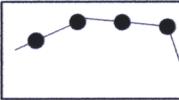
Sichtdreiecke, siehe textliche Festsetzungen  
Punkt 15



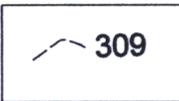
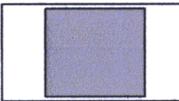
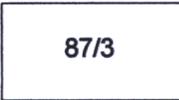
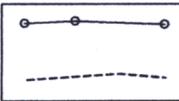
Fläche für Aufschüttungen



Anpflanzen



Zeichen

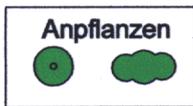


ellplätze,  
schafts-  
den Hoch-  
des Wasser-

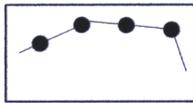
ir Kanal,

e

stsetzungen

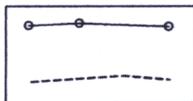


Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern  
und sonstigen Bepflanzungen sowie  
Bindungen für Bepflanzungen sowie  
von Gewässern  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

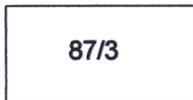


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

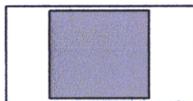
## Zeichenerklärung für Hinweise



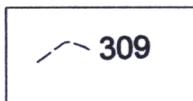
bestehende Grundstücksgrenze  
geplante Grundstücksgrenze



Flurstücksnummer



bestehende Bebauung



Höhenlinien (m ü. NN)

liegen.

7.3 Dachform und  
Die jeweils z

Die Satteldä  
Für die Pulte

Dachüberstä

8. Firststrichtung

Die festgesetzte F  
Eine Abweichung

9. Garagen / Carport

Garagen sind gene  
zu errichten. Für C

Für die Errichtung  
Gestaltung von Ga

10. Nebenanlagen

Außerhalb der übe  
max. 7 m<sup>2</sup> Nutzflä

- die erforderlicher  
- es sich um Holzg  
- und der Standort

11. Dachaufbauten / D

Hierfür gilt die Sat  
Dachgauben und

12. Regenwassersam

Das anfallende Re  
eingeführt werden  
Fassungsvermöge

Drainwasser darf n  
Sickerschächten)

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf - 3. Änderungsplan; Vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf", als

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

festgesetzt.

Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3-5 BauNVO auch nicht ausnahmsweise zulässig.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der überbaubaren Fläche, dem festgesetzten Maß für Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) in Verbindung mit der im Plan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.

## 3. Bauweise

Im Planteil ist die offene Bauweise festgesetzt. Garagen und Carports sind - soweit im Planteil festgesetzt - als Grenzbebauung zugelassen.

## 4. Höhenlage Fertigfußboden

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß des Gebäude darf nicht höher als 40 cm über dem Niveau der zugeordneten Erschließungsstraße liegen, sofern keine entwässerungstechnischen Gründen dagegen sprechen.

## 5. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO sind einzuhalten.

## 6. Zahl der Wohneinheiten

Die Zahl der Wohneinheiten wird auf max. 2 pro Wohngebäude beschränkt.

## 7. Baugestaltung

Auffüllungen und Abgrabungen sind auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken.

Bei Eingabe einer Baugenehmigung ist im Lageplan und im Grundrissplan Erdgeschoss der geplante Baukörper mit den anschließenden Erschließungsflächen darzustellen und mit Höhenangaben zu kennzeichnen.

Ferner sind in Geländeschnitten evtl. erforderliche Abgrabungen / Auffüllungen auf dem Baugrundstück darzustellen.

### 7.1 Hauptgebäude (Nutzungsschablone 1)

Entsprechend der umliegenden Bebauung wird die max. zulässige Hausgröße (Giebelseite) auf max. 12 m beschränkt.

Die max. zulässige Traufhöhe (Erschließungsseite) ist auf 3,50 m über Erschließungsniveau begrenzt.

Dachüberstände sind auf max. 50 cm begrenzt.

Die max. zulässige Kniestockhöhe ist auf 50 cm begrenzt.

Die Höhe des Kniestocks wird von der Oberkante fertiger Fußboden Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt Außenwand / Unterkante Dachsparren gemessen

### 7.2 Hausanbauten (Nutzungsschablone 2)

Untergeordnete Hausanbauten dürfen nur 1-geschossig ausgeführt werden.

## 7.2 Hausanbauten (Nutzungsschablone 2)

Untergeordnete Hausanbauten dürfen nur 1-geschossig ausgeführt werden.

Die Firsthöhe (talseits) darf bei einer Ausführung

- mit Satteldach max. 1,0 m über Traufpunkt des Hauptgebäudes
- mit Pultdach nur unterhalb des Traufpunktes des Hauptgebäude

liegen.

## 7.3 Dachform und -neigung / Dacheindeckung:

Die jeweils zulässige Dachform und -neigung ist in der Nutzungsschablone angegeben.

Die Satteldächer sind mit Ziegel (unglasiert) im Farbton rot bis mittelbraun auszuführen.  
Für die Pultdächer der Hausanbauten sind auch Glaseindeckungen zulässig.

Dachüberstände sind auf max. 50 cm beschränkt.

## 8. Firstrichtung

Die festgesetzte Firstrichtung gibt die Hauptfirstrichtung an.

Eine Abweichung hiervon ist nur für deutlich untergeordnete Bauteile zulässig.

## 9. Garagen / Carports

Garagen sind generell mit einem Satteldach (Neigung und Eindeckung entsprechend Hauptgebäude) zu errichten. Für Carports sind auch begrünte Flachdächer und Doppelstegplatten (farblos) zulässig.

Für die Errichtung von Garagen und Carports gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltung von Garagen, Carports und deren Ein- und Ausfahrten vom 08.06.1995.

## 10. Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garten- und Gerätehäuser bis zu max. 7 m<sup>2</sup> Nutzfläche zulässig, wenn

- die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden
- es sich um Holzgebäude handelt
- und der Standort städtebaulich vertretbar ist.

## 11. Dachaufbauten / Dacheinschnitte

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitte vom 10.05.1990.

## 12. Regenwassersammlung

Das anfallende Regenwasser der Dachflächen auf den Grundstücken darf nicht direkt in die Kanalisation eingeführt werden, sondern muss durch geeignete Maßnahmen wie Zisternen zurückgehalten werden. Das Fassungsvermögen dieser Einrichtungen sollte mindestens 40 l pro qm projizierte Dachfläche betragen.

Drainwasser darf nicht in den Kanal eingeleitet werden. Es muss mit geeigneten Maßnahmen (z. B. mit Sickerschächten) in den Untergrund zurückgeführt werden.

### 13. Drainagen

Sollten bei der Bebauung Drainagen beschädigt oder zerstört werden, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.

### 14. Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Straßen sind alle Arten von Zäunen mit Ausnahme von Mauern und Stacheldraht, mit einer max. Höhe von 1,20 m (davon 0,20 m Sockel) zulässig. Pfeiler sind nur für Tore und Gartentüren zulässig. Maschendrahtzaun ist nur mit entsprechender Ein- und Hinterpflanzung zulässig. Die Höhe ist ab Oberkante Straße zu messen. Die Fläche zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen dürfen bis zu einer Tiefe von 5,00 m nicht eingezäunt oder durch ein Tor verschlossen werden.

Für die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen beträgt die maximale Höhe der Einfriedung 1,20 m, einschließlich maximal 20 cm Sockel. Zugelassen sind alle Arten von Zäunen mit Ausnahme von Mauern und Stacheldraht.

### 15. Sichtdreiecke

In den durch die Sichtdreiecke gekennzeichneten Blickbereichen dürfen keinerlei Hochbauten errichtet werden. Anpflanzungen, Bäume, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände dürfen eine Höhe von max. 1,00 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

### 1. Bodenversiegelung

Auf geringst mögliche Befestigung ist zu achten.

Für Garagen- und Carportzufahrten, Stellplätze, Hauszugangflächen usw. sind nur Materialien zulässig, die eine Versickerung des Niederschlagswasser ermöglichen (z.B. Rasengittersteine, Sickersteine, Pflaster mit offenen Fugen).

Flächen ohne besondere Nutzungsansprüche sind extensiv zu begrünen und möglichst der natürlichen Sukzession zu überlassen.

### 2. Pflanzgebot

s. Anhang I, "Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach"

Die Pflanzenauswahl soll sich an der potentiell natürlichen Vegetation orientieren. Unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Standortbedingungen sind Arten zu verwenden, die sich für eine naturnahe Pflanzung eignen. Deshalb ist eine Pflanzenauswahl gemäß "Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach" verbindlich.

#### Allgemeines Wohngebiet

Pro Baugrundstück ist mindestens 1 einheimischer Laub- bzw. Obstbaum gemäß Anhang I "Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach" zu pflanzen, artentsprechend zu pflegen, dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen.

Für das festgesetzte Pflanzgebot (Ortsrandeingrünung) entlang der westlichen bzw. südlichen Grundstücksgrenze sind Pflanzungen gem. "Sträucher für Landschaftspflege / Ausgleichsfläche / Ortseingrünungen (Mindestqualität Str. 1 x v, H 60-100) auszuführen. (s. "Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach" - Anhang I)

Bei Eingabe einer Baugenehmigung ist ein detaillierter Freiflächengestaltungsplan mit Angaben zu Material, Bepflanzung usw. vorzulegen.

### 3. Wandbegrünung

Sofern architektonische Belange nicht entgegen stehen, sind fensterlose Gebäudeteile mit einer Breite von mehr als 3,50 m, insbesondere auch Garagenwände, mit einer Wandbegrünung zu versehen. Die

### 3. Wandbegrünung

Sofern architektonische Belange nicht entgegen stehen, sind fensterlose Gebäudeteile mit einer Breite von mehr als 3,50 m, insbesondere auch Garagenwände, mit einer Wandbegrünung zu versehen. Die vegetationstechnischen Erfordernisse an Lebensraum und Kletterhilfen sind zu berücksichtigen.

### 4. Leitungsverlegungen

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Aus städtebaulichen Gründen, zur Wahrung des Ortsbildes und Einbindung des Baugebietes in die Landschaft, sind Versorgungsleitungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen und Masten sind nicht zulässig.

### 5. Schutz des Oberbodens

Der Oberboden ist so zu schützen, dass er jederzeit zur Anlage von Vegetationsflächen verwendet werden kann. Gegebenenfalls ist er in seiner Gesamtstärke abzuheben und in Mieten mit max. 3,0 m Basisbreite und 1,5 m Höhe zu lagern. Bei längerer Lagerung sind die Oberflächen der Mieten mit Gründüngungsmischung auszusäen.

## Hinweise

### 1. Ermittlung der KFZ-Stellplätze

Zur Ermittlung der Stellplätze gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung-StS) vom 22.03.1991. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf - 3. Änderungsplan; Vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf".

### 2. Sicherheitseinrichtungen

Diese sind so zu installieren, dass für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen. Lampen sind so anzuordnen, dass für die umliegenden Bereiche keine Blendgefahr besteht. Dies gilt auch für die Blendung von Fahrzeuglenkern.

### 3. Bodenfunde

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss mit archäologischen Funden gerechnet werden.

Alle Beobachtungen und Funde (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

### 4. Verkehrslandeplatz Herzogenaurach

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit von Geräuscheinwirkungen durch Fluglärm, ausgehend vom Verkehrslandeplatz Herzogenaurach, besteht.

### 5. Stützmauern

Im Zuge des Straßenbaus ist unter Umständen die Errichtung von Böschungen und Stützmauern auf den Privatgrundstücken erforderlich.

**Satzung**  
für den Bebauungsplan Nr. 1  
"Haundorf - 3. Änderungsplan; Vereinfachte Änderung  
für die Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der  
Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf"

vom 24.10.2007

Die Stadt Herzogenaurach erlässt gemäß §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung,

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf - 3. Änderungsplan; Vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf" wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf - 3. Änderungsplan; Vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf" besteht aus dem Planblatt und einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften.

§ 3

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Herzogenaurach, 02.11.2007  
Stadt Herzogenaurach

Lang  
1. Bürgermeister



# Verfahrenshinweise

## Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Haundorf - 3. Änderungsplan; Vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf" wurde nach § 13 BauGB in der Sitzung des Stadtrates vom 22.03.2007 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.04.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

## Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 11.06.2007 bis einschließlich 13.07.2007 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 31.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.05.2007 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

## Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zum Bebauungsplanentwurf wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.05.2007 aufgefordert ihre Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 13.07.2007 abzugeben.

## Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.10.2007 den Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf - 3. Änderungsplan; Vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf" als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Herzogenaurach, 02.11.2007

Stadt Herzogenaurach

  
Lang  
1. Bürgermeister



## Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf - 3. Änderungsplan; Vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf" wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. .... vom 29.11.07 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Auf Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Herzogenaurach, 30.11.2007

Stadt Herzogenaurach

  
Lang  
1. Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 1 "Haundorf - 3. Änderungsplan; Vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 87, 87/3 und Teilflächen der Fl.Nr. 85, 87/5 und 636, Gemarkung Haundorf"**

Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt lt. Beschluss des Stadtrates vom	22.03.2007	